

# Ausfertigung

*der am 26. November 2004 in  
Gelsenkirchen beschlossenen*

# Satzung

*des BVMW – Bundesverband mittelständische Wirtschaft  
Unternehmerverband Deutschlands e. V.  
und ihrer Ordnungen*

# Satzung

*des BVMW – Bundesverband mittelständische Wirtschaft*

*Unternehmerverband Deutschlands e. V.*

## Präambel

Der BVMW – Bundesverband mittelständische Wirtschaft, Unternehmerverband Deutschlands e.V. ist eine parteipolitisch neutrale, freiwillige und unabhängige Interessenvertretung für kleine und mittlere Unternehmen (mittelständische Wirtschaft) in einem Deutschland wirtschaftlicher Regionen im europäischen Binnenmarkt.

Der BVMW tritt ein für soziale Marktwirtschaft und freies Unternehmertum in Europa, das Mitverantwortung für das Gemeinwesen trägt.

## § 1 Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen BVMW – Bundesverband mittelständische Wirtschaft, Unternehmerverband Deutschlands e.V.

(2) Sitz des Verbandes und der Bundesgeschäftsstelle ist Berlin. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

## § 2 Zwecke und Ziele

Der Verband hat folgende Zwecke und Ziele:

(1) die Interessen der kleinen und mittleren Unternehmen gegenüber Politik und Öffentlichkeit zu vertreten und für die Darstellung der Leistungen der mittelständischen Wirtschaft zu sorgen;

(2) an der politischen Willensbildung zur Erhaltung und Förderung der notwendigen politischen, administrativen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die mittelständische Wirtschaft mitzuwirken;

(3) die Interessen der mittelständischen Unternehmer aller Branchen und Berufsgruppen gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik, der Verwaltung, den Gewerkschaften und allen übrigen gesellschaftlichen Gruppen zu vertreten und der mittelständischen Wirtschaft entsprechend ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft zu dem ihr angemessenen Gewicht zu verhelfen;

- (4) auf die Gesetzgebung Einfluss zu nehmen, damit die Bedeutung und die besonderen Bedingungen der mittelständischen Wirtschaft kontinuierlich berücksichtigt werden;
- (5) die berufs- und branchenbezogenen Interessen der Mitgliedsverbände zu unterstützen und zu vertreten und die Funktion eines Dachverbandes der mittelständischen Wirtschaft zu übernehmen; (6) die Zusammenarbeit der mittelständischen Verbände zu fördern;
- (7) als Selbsthilfeorganisation der mittelständischen Wirtschaft die Mitglieder praxisnah zu informieren, zu beraten und zu betreuen sowie die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch der Unternehmer untereinander zu fördern;
- (8) die mittelständischen Unternehmen für den globalen Wettbewerb zukunftsfähig zu machen, insbesondere durch Innovationen für nachhaltiges Wirtschaften, den betrieblichen Umweltschutz unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit, Schlüsseltechnologien und eine entsprechende Produktentwicklung sowie eine verstärkte außenwirtschaftliche Präsenz der mittelständischen Unternehmen;
- (9) auf die tarifpolitisch verantwortlichen Arbeitgeberorganisationen im Interesse der mittelständischen Unternehmen einzuwirken, damit deren besondere Gegebenheiten berücksichtigt werden; die Interessen der Mitglieder in ihrer Funktion als Arbeitgeber gegenüber Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmerververtretungen sowie Behörden zu wahren und die Mitglieder bei der Flexibilisierung der Arbeitswelt und der Gestaltung der Arbeitsbedingungen zu beraten;
- (10) Maßnahmen zu ergreifen, die den sozialen Belangen der Arbeitnehmer im Rahmen der betrieblichen Sozialpolitik dienen; Lösungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung wie auch bei der betrieblichen Vermögensbildung aufzuzeigen sowie die Mitglieder im Hinblick auf eine günstige soziale Absicherung zu beraten;
- (11) für die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen einzutreten, der Gesundheit der Mitglieder und ihrer Mitarbeiter zu dienen und ein positives Bild von Unternehmen und Führungskräften in der Öffentlichkeit zu vermitteln;
- (12) die Zusammenarbeit mit Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungs-Organisationen, d.h. Schulen, Hochschulen, Universitäten, beruflichen Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und der mittelständischen Wirtschaft zu fördern.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Bundesverbandes sind natürliche und juristische Personen, die auf schriftlichen Antrag durch die Bundesgeschäftsführung als ordentliches Mitglied aufgenommen und geführt werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person, die eine unternehmerische, gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt und sich zu den Verbandszwecken und -zielen bekennt, kann einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Bundesverband stellen. Über die Aufnahme und die Form der Mitgliedschaft entscheidet die Bundesgeschäftsführung im Auftrag des Bundesvorstandes. Über andere Aufnahmeanträge entscheidet der Bundesvorstand. Der vollständig gestellte Antrag gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Ablehnung des Antrages erfolgt.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, die Beratungs- und Selbsthilfeeinrichtungen des Verbandes entsprechend den für die jeweiligen Beitragsgruppen angebotenen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Mitglieder können Dienstleistungen des Verbandes nur im Rahmen der festgelegten Bedingungen in Anspruch nehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung die Verbandszwecke und -ziele zu fördern. Sie haben alles zu unterlassen, was den Verbandszweck schädigt oder dem Ansehen des Verbandes abträglich ist (Wahrung des Verbandsfriedens). Mit Inkrafttreten der Schiedsgerichtsordnung entscheidet das Schiedsgericht des Verbandes über sämtliche zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander aus der Mitgliedschaft, zwischen Mitgliedern und dem Verband sowie zwischen den Organen des Verbandes untereinander unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Das Recht, in dringenden Fällen vorläufigen Rechtsschutz bei dem zuständigen ordentlichen Gericht zu beantragen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

(3) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe der jeweils geltenden Beitragsordnung ihre Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich in Aufnahmebeiträge, laufende Beiträge und Umlagen. Umlagen dürfen für einen besonderen, nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Verbandes erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf 1/6 des jeweils gültigen Jahresbeitrages nicht überschreiten. Ferner dürfen Umlagen von einzelnen Mitgliedern erhoben werden, die besondere, nicht im laufenden Mitgliedsbeitrag enthaltene Leistungen des Verbandes in Anspruch nehmen. Deren Höhe richtet sich nach dem Aufwand, der für die Erbringung der Leistung durch den Verband selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte anzusetzen ist. Die Höhe der Aufnahmebeiträge, der laufenden Beiträge und der Umlagen beschließt der Bundesvorstand.

(4) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es mit seinem Beitrag in Verzug ist und der Rückstand mehr als drei Monate beträgt. Darüber hinaus wird zusätzlich zum rückständigen Beitrag der Beitrag für das gesamte Jahr der Mitgliedschaft fällig.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im BVMW endet

- durch Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Tod des Mitglieds,
- durch Auflösung,
- durch Ausschluss des Mitglieds.

(2) Der Austritt ist frühestens zwei Jahre nach Erwerb der Mitgliedschaft zulässig. Diese verlängert sich jeweils um ein weiteres Mitgliedsjahr, wenn die Mitgliedschaft nicht spätestens drei Monate vor Ende des Mitgliedsjahres schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung muss an die Bundesgeschäftsführung in Berlin gerichtet sein. Erfolgt die Kündigung fristgerecht, so bedarf sie keiner Bestätigung seitens der Bundesgeschäftsführung.

(3) Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch die Bundesgeschäftsführung zum Ende eines Mitgliedsjahres erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung innerhalb eines Jahres mit der Zahlung fällig gewordener Beiträge mindestens in Höhe des zwölften Teils eines Mitgliedsbeitrages (Jahresbeitrag) im Rückstand ist. Das Mitgliedsjahr beginnt mit dem Tag der Aufnahme in den Bundesverband und endet mit Ablauf von zwölf Monaten. Die Streichung darf frühestens nach fruchtlosem Ablauf einer Frist von dreißig Kalendertagen nach Absendung des zweiten Mahnschreibens, in dem die Streichung angedroht wird, erfolgen. Sie ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Über Rechtsmittel hiergegen entscheidet das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren.

(4) Der Ausschluss aus dem Verband kann mit sofortiger Wirkung bei grundlegenden, wiederkehrenden oder groben Verstößen gegen die Satzung oder sich aus ihr ergebende Verpflichtungen erfolgen, insbesondere wenn dem Zweck des BVMW zuwider gehandelt worden ist, oder bei Verleumdung von Organmitgliedern, oder Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern. Vor Entscheidung über den Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des Bundesvorstandes. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Nennung der wesentlichen Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen eines Monats (Ausschlussfrist) ab Zugang der Entscheidung beim Mitglied die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig. Bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft; Verbandsämter dürfen nicht wahrgenommen werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Anrufung des Schiedsgerichts gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Ausschlussfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss. Die Mitgliedschaft gilt damit als beendet.

## § 7 Verbandsstruktur

(1) Der Bundesverband gliedert sich in territoriale und sachliche Organisationseinheiten. Sie sind rechtlich unselbständige organisatorische Untergliederungen des Bundesverbandes, die durch Beschluss des Bundesvorstandes begründet, verändert und aufgelöst werden können. Die Bundesgeschäftsführung hat ein Vorschlagsrecht.

(2) Territoriale Organisationseinheiten sind

- a) die Landesverbände und die Landesverbände,
- b) die Regionalverbände,
- c) die Kreisverbände.

(3) Sachliche Organisationseinheiten sind

- a) der Wirtschaftssenat,
- b) die Untermerräte,
- c) die Kuratorien, Foren, Fachgruppen, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise im BVMW,
- d) die Kommissionen,
- e) der Deutsche Mittelstandstag,
- f) die Einrichtungen des Verbandes,
- g) die BVMW-Verbandsorganisation.

Die Organisation von sachlichen Organisationseinheiten obliegt der Bundesgeschäftsführung. Auf Vorschlag der Bundesgeschäftsführung kann der Bundesvorstand einzelne sachliche Organisationseinheiten begründen und ihnen Geschäftsordnungen geben.

## § 8 Bundesverband

Der Bundesverband umfasst das Bundesgebiet. Ihm werden alle Mitglieder und rechtlich unselbständigen Untergliederungen organisatorisch und rechtlich zugeordnet.

## § 9 Landesverbände und Landesverbände

1) Ein Landesverband ist eine vom Bundesvorstand begründete, rechtlich unselbständige organisatorische Untergliederung des Bundesverbandes für die Mitglieder in einem oder mehreren Bundesländern.

(2) Mehrere Landesverbände können durch Beschluss des Bundesvorstandes zu einem Landesverband unter einer besonderen territorialen Bezeichnung zusammengeschlossen werden.

(3) Landesverbände, Landesverbände und deren Untergliederungen können sich nach Maßgabe dieser Satzung Organisationsstatuten geben. Diese bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes. Sie sollen die politische Mitwirkung der Mitglieder im regionalen Bezug und an den diesbezüglichen Entscheidungen im Bundesverband sicherstellen.

## § 10 Regionalverbände und Kreisverbände

Ein Kreisverband ist eine vom Bundesverband begründete, rechtlich unselbständige organisatorische Untergliederung des Landesverbandes für die Mitglieder in einem oder mehreren Landkreisen oder kreisfreien Gebieten. Mehrere Kreisverbände können durch den Bundesvorstand zu einem

Organisationsverbund unter einer besonderen Bezeichnung zusammengeschlossen werden (Regionalverbände). Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend.

## § 11 Verbandsarbeit auf Landes- und Kreisebene

Die laufende Verbandsarbeit auf Landes- bzw. Kreisebene wird von den Landesgeschäftsführern beziehungsweise den Leitern auf Kreisebene wahrgenommen. Die Berufung der Landesgeschäftsführer erfolgt durch die Bundesgeschäftsführung und bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand. Die Leiter auf Kreisebene werden durch die Bundesgeschäftsführung in Abstimmung mit der jeweiligen Landesgeschäftsführung berufen.

## § 12 Haftung

Der Verband haftet nicht für Rechtsgeschäfte, die von Leitern der unselbständigen Untergliederungen (Landes- und Kreisgeschäftsführer bzw. Leiter der Bezirks- und der Kreisverbände) ohne schriftliche Zustimmung der Bundesgeschäftsführung abgeschlossen wurden. Sie stellen den Verband auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus solchen Rechtsgeschäften ergeben.

## § 13 Sachliche Organisationseinheiten

(1) Mitglieder des Verbandes können mit Nichtmitgliedern nach Zustimmung der Bundesgeschäftsführung themenbezogene Organisationseinheiten entwickeln.

(2) Der Wirtschaftssenat als Gremium überregional bekannter, erfolgreicher Unternehmerpersönlichkeiten hat die Aufgabe, den politischen Entscheidungsträgern Wissen und Erfahrungen der Unternehmer zu vermitteln, um hierdurch die Arbeit der politischen Entscheidungsträger im Interesse der deutschen Volkswirtschaft und insbesondere der mittelständischen Wirtschaft zu unterstützen. Die Mitglieder des Wirtschaftssenates sollen durch ihre Vorbildfunktion zu einem positiven Unternehmerbild in der Öffentlichkeit beitragen. Soweit sie Vertretern der Medien für Interviews, Gespräche und Stellungnahmen zur Verfügung stehen, hat dies in Absprache mit der Bundesgeschäftsführung zu erfolgen, um in der Außenwirkung ein einheitliches Erscheinungsbild des Verbandes zu gewährleisten. Mitglieder des Wirtschaftssenates können durch den Präsidenten aufgrund eines Beschlusses des Bundesvorstandes zu Wirtschaftssenatoren bestellt werden.

(3) Unternehmerräte können von territorialen Organisationseinheiten als Beratungsgremien auf Beschluss des Bundesvorstandes ins Leben gerufen werden. Sie sollen die jeweiligen territorialen Untergliederungen beraten und die politische Willensbildung in der jeweiligen Untergliederung unter Wahrung der politischen Vorgaben des Bundesvorstandes auf der betreffenden Ebene mitgestalten können. Sie tragen die Bezeichnung „Unternehmerrat“ unter Hinzufügung der geografischen Zuordnung im Namen.

(4) Der Deutsche Mittelstandstag ist ein Diskussionsforum für mittelstandsrelevante Fragen, verbunden mit einer Mittelstandsmesse, durch die Partnerverbände bei der politischen Meinungsbildung mitwirken sollen.

(5) Das Deutsche Forum Nachhaltiger Mittelstand ist ein Sachverständigenrat überregional bekannter Umweltunternehmer und Fachleute aus verschiedenen Bereichen nachhaltigen Wirtschaftens zur Vermittlung von mittelstandsrelevanter Praxiserfahrung und Wissen an Politik und Öffentlichkeit.

(6) Die Akademie der mittelständischen Wirtschaft (AMW) ist das bildungspolitische Kompetenzzentrum des BVMW für Aus- und Weiterbildung. Im Auftrag der Bundesgeschäftsführung erarbeitet und begründet sie die mittelstandsrelevanten Anforderungen an die Bildungsarbeit und formuliert strategische Aufgaben sowie Bildungsziele. Sie zertifiziert und veranstaltet Seminare und Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu mittelstandsrelevanten Themen, insbesondere zur Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, zu Schlüsseltechnologien und nachhaltigem Wirtschaften sowie zu nationalen und europäischen außergerichtlichen Schlichtungsmechanismen. Die AMW führt Veranstaltungen und Symposien allein und mit Kooperationspartnern durch. Ihre Organisation obliegt der Bundesgeschäftsführung.

(7) In der BVMW-Verbandsorganisation werden alle Fördermitglieder, Förderkreise und Spender zusammengefasst, die nicht Mitglieder i.S.v. § 32 BGB sind, den Verband jedoch ideell oder mit Spenden oder Beiträgen unterstützen. Fördermitglieder haben als mittelbare Mitglieder der BVMW-Verbandsorganisation weder vereinsrechtliche Mitverwaltungs- noch Schutzrechte. Genussrechte können eingeräumt werden und richten sich nach dem Umfang der Leistungen, die der Verband für das Fördermitglied erbringt. Die Bundesgeschäftsführung kann den Umfang der Leistungen für einzelne Fördermitglieder oder Gruppen von Fördermitgliedern und die dafür von dem Fördermitglied zu leistenden Beiträge und Umlagen festlegen. Die Leistungen für die Fördermitglieder können auch von Dritten erbracht werden.

## **§ 14 Töchter, Beteiligungen und Einrichtungen des Verbandes**

Der Verband kann juristische Personen oder Personenvereinigungen gründen oder sich daran beteiligen, soweit dies der Erfüllung der Satzungszwecke und der Erreichung der Satzungsziele dient. Sie müssen jederzeit hinsichtlich ihres Gegenstandes und in ihrem Geschäftsgebaren den satzungsgemäßen Zwecken und Zielen des Verbandes entsprechen. Sie haben ihre Organe und Mitarbeiter auf die ethischen Grundsätze des Verbandes zu verpflichten.

## **§ 15 Organe des Verbandes**

(1) Organe des Verbandes sind die Bundesversammlung, der Bundesvorstand, die Bundesgeschäftsführung und der nach der Wahlordnung eingesetzte Wahlausschuss.

(2) Für Mitglieder des Bundesvorstandes, für entgeltlich regelmäßig im BVMW beschäftigte Mitglieder von Organen (entgeltlich beschäftigte Organmitglieder) und für Mitarbeiter des BVMW gelten folgende Grundsätze:

- Entgeltlich beschäftigte Organmitglieder unterliegen während der Dauer ihrer Tätigkeit für den Bundesverband einem umfassenden Wettbewerbsverbot, soweit der Bundesvorstand keine Befreiung erteilt.

- Mitglieder des Bundesvorstandes, entgeltlich beschäftigte Organmitglieder und Mitarbeiter dürfen ohne Zustimmung des Bundesvorstandes keine Tätigkeiten in unmittelbar konkurrierenden Verbänden und Organisationen ausüben.
- Organmitglieder dürfen keine weiteren entgeltlichen Funktionen innerhalb der Untergliederungen des Verbandes (§ 7 Abs. 1 bis 3) wahrnehmen, soweit die Satzung und der Bundesvorstand dies nicht ausdrücklich gestatten.
- Die Organmitglieder sind dem Verbandsinteresse verpflichtet. Mitglieder und Leiter territorialer Organisationseinheiten sollen sich den ethischen Grundsätzen des Verbandes verpflichten. Alle Geschäfte zwischen dem Bundesverband einerseits und den Organmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen.

## § 16 Bundesversammlung

(1) Die Bundesversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich ausschließlich aus seinen ordentlichen Mitgliedern zusammen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Fördermitglieder sind weder teilnahme- noch stimmberechtigt.

(2) Die Einberufung einer Bundesversammlung erfolgt auf Beschluss des Bundesvorstandes durch die Bundesgeschäftsführung mit Angabe der Tagesordnung und der einzelnen Beschlussgegenstände. Die Bundesversammlung soll spätestens vor Ablauf des übernächsten Kalenderjahres nach der jeweils letzten Bundesversammlung einberufen werden. Zwischen zwei ordentlichen Bundesversammlungen dürfen längstens 36 Monate liegen. Die Einladung ist spätestens drei Wochen vor dem Termin der Bundesversammlung im Internetauftritt sowie in der Verbandszeitschrift des Bundesverbandes zu veröffentlichen. Eine Einladung per Brief ist nicht erforderlich.

(3) Eine außerordentliche Bundesversammlung muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn der Präsident aus dem Amt ausscheidet, oder wenn beide Vizepräsidenten aus dem Amt ausgeschieden sind, oder 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe und unter Vorlage einer Tagesordnung die Einberufung einer Bundesversammlung verlangen. Die Tagesordnung kann vom Bundesvorstand bzw. der Bundesgeschäftsführung ergänzt werden. Für die Einladung gilt Absatz 2 sinngemäß.

(4) Der Tag der Bundesversammlung soll spätestens vier Monate im Voraus festgelegt werden. Den Ort der Bundesversammlung kann der Bundesvorstand auch zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Ladungsfristen bestimmen.

(5) Die Bundesversammlung wählt in getrennten Wahlgängen

- a) den Präsidenten,
- b) die Vizepräsidenten,
- c) die weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes,
- d) das Schiedsgericht und
- e) die zwei Rechnungsprüfer

nach den jeweils für diese Wahlen vorgeschriebenen Verfahren. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes und die Rechnungsprüfer können durch Beschluss der Bundesversammlung per Akklamation gewählt werden. Die Wahlordnung für den Bundesvorstand i.S.v. § 26 BGB (Präsident, Vizepräsidenten und weitere Mitglieder des Bundesvorstandes) ist Bestandteil der Satzung. Sie regelt abschließend die Fragen der Wählbarkeit und des Wahlrechtes des Bundesvorstandes und geht in den Wahlangelegenheiten vor.

(6) Die Bundesversammlung beschließt über das Grundsatzprogramm, die Satzung, die Wahlordnung und die Schiedsgerichtsordnung sowie über deren Änderung und Ergänzung. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Bundesvorstandes. Ferner beschließt sie über die Auflösung des Verbandes.

(7) Der Bundesvorstand bestimmt den Versammlungsleiter. Dieser muss nicht Mitglied des Verbandes sein. Der Versammlungsleiter führt die Bundesversammlung. Dem Versammlungsleiter steht während der Bundesversammlung das Hausrecht zu. Die Bundesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

(8) Die Bundesversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Verbandsauflösung eine solche von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Sofern die Bundesversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen, auf Antrag schriftlich oder in geheimer Abstimmung.

(9) Die Beschlüsse der Bundesversammlung sind schriftlich niederzulegen und von einem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist in der Bundesgeschäftsstelle für zwei Monate ab dem auf die Bundesversammlung folgenden Monatsersten für ordentliche Mitglieder einsehbar. Der Versand an ordentliche Mitglieder erfolgt auf deren Kosten nach Maßgabe der Beitragsordnung.

## § 17 Präsident

Der Präsident vertritt den BVMW bei politischen Entscheidungen und Stellungnahmen nach außen hin. Er kann in dringenden Fällen selbst entscheiden, wenn eine Befragung des Vorstandes zeitlich nicht möglich ist. In diesen Fällen soll er auf der darauffolgenden Sitzung des Bundesvorstandes eine Genehmigung einholen. Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Bundesvorstand zur Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben Regional-, Länder- oder Landespräsidenten ernennen und abberufen.

## § 18 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten und bis zu sieben weiteren natürlichen Personen (Beisitzern). In den Bundesvorstand ist wählbar, wer nach der Wahlordnung die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht erfüllt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Ein gewählter Bundesvorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(2) Je zwei Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß Abs.1 vertreten den Verband gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Dem Bundesvorstand obliegen alle Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Bundesversammlung oder der Bundesgeschäftsführung oder ihren Mitgliedern als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zugewiesen sind. Der Bundesvorstand beschließt über die vom Verband abzuschließenden Verträge, soweit diese nicht von der Bundesgeschäftsführung abgeschlossen werden. Dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer stehen die politische Richtlinienkompetenz auf der Basis des geltenden Grundsatzprogramms sowie die Richtlinienkompetenz hinsichtlich der Organisationsstruktur der Untergliederungen zu.

(4) Der Bundesvorstand beschließt die Versammlungsordnung der Bundesversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses.

(5) Der Bundesvorstand kann Arbeitskreise und Fachgruppen bilden, die ihn in seiner Verbandsarbeit unterstützen und Beschlüsse vorbereiten.

(6) Der Bundesvorstand ist zuständig für Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Bundesgeschäftsführung. Er gibt dieser auf Vorschlag der Bundesgeschäftsführung eine Geschäftsordnung.

(7) Der Bundesvorstand erlässt die Bestimmungen über die Einrichtung und Zuständigkeit von Untermerräten.

(8) Vertragsverhältnisse zwischen dem Bundesverband und Mitgliedern des Bundesvorstandes bzw. der Bundesgeschäftsführung bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

(9) Der Bundesvorstand beschließt in Sitzungen, die in seinem Auftrag durch die Bundesgeschäftsführung einberufen werden. Außerdem kann ein Vorstandsbeschluss auch durch schriftliche Abstimmung bzw. durch Abstimmung über telefonische oder elektronische Kommunikationsmittel gefasst werden. Über Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussfassung mittels einer Konferenzschaltung der Mitglieder des Bundesvorstandes ist der Beschluss nur wirksam, sofern die Mitglieder des Bundesvorstandes nicht mehrheitlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Protokolls widersprochen haben.

(10) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die wegen der Formalien von der Satzung abweichende Bestimmungen enthalten kann. Er kann Ressorts unter den Mitgliedern des Bundesvorstandes verteilen. Bei Vorstandsbeschlüssen hat jedes Mitglied des Bundesvorstandes eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

## § 19 Bundesgeschäftsführung

(1) Die Bundesgeschäftsführung besteht aus dem Hauptgeschäftsführer und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Bundesgeschäftsführung obliegen die Aufgaben der laufenden Verwaltung und der Verbandsarbeit. Dies gilt auch im Bezug auf die unselbständigen Untergliederungen (sachliche und territoriale Organisationseinheiten). Die Bundesgeschäftsführung erstellt ihren Geschäftsverteilungsplan. Sie stellt die Zusammenarbeit mit den Landes-, Bezirks- und Kreisgeschäftsführern sicher und achtet auf die Einhaltung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen. Sie schließt die Verträge, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Sie führt das Register über die Verträge, die nach der Geschäftsordnung vom Bundesvorstand abzuschließen sind. Die Bundesgeschäftsführung veröffentlicht die Satzung, die Wahlordnung, die Schieds- und Schlichtungsordnung sowie die Versammlungsordnung der Bundesversammlung.

(3) Die Mitglieder der Bundesgeschäftsführung nehmen beratend an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil, es sei denn, der Bundesvorstand beschließt im Einzelfall etwas anderes.

(4) Alle Mitglieder der Bundesgeschäftsführung sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsbefugnisse der Bundesgeschäftsführung sind auf die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Verbandsarbeit beschränkt. Im Rahmen seiner Bestellung und Vertretungsbefugnis als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB vertritt ein Mitglied der Bundesgeschäftsführung den Bundesverband gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Bundesgeschäftsführung oder gemeinsam mit einem Mitglied des Bundesvorstandes. Die Mitglieder der Bundesgeschäftsführung können keine weiteren entgeltlichen Funktionen innerhalb des Bundesvorstandes bzw. innerhalb der territorialen, rechtlich unselbständigen Untergliederungen des Verbandes wahrnehmen.

## § 20 Schiedsgericht

(1) Die Bundesversammlung wählt für die Dauer von vier Kalenderjahren ein Schiedsgericht, bestehend aus drei Mitgliedern und deren Stellvertretern. Der aus der Mitte des Schiedsgerichtes zu wählende Vorsitzende muss Volljurist sein. Wählbar ist eine natürliche Person, die ordentliches Mitglied des Verbandes ist. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen dem Bundesvorstand nicht angehören.

(2) Das Schiedsgericht nimmt die ihm nach der Satzung obliegenden Aufgaben wahr und entscheidet nach der Schieds- und Schlichtungsordnung, die Bestandteil der Satzung ist, sofern die Verfahrensbeteiligten nicht einvernehmlich dem Spruch eine andere Schiedsordnung zu Grunde legen.

(3) Die Bundesgeschäftsführung nimmt die Aufgaben des Sekretariates des Schiedsgerichtes wahr. Sie kann auf Vorschlag des Schiedsgerichtes weitere Schieds- und Schlichtungskammern bilden und deren Richter benennen, die mit der Streitschlichtung und Mediation nach Maßgabe der Schiedsordnung betraut werden.

## § 21 Beitragsordnung

Der Bundesvorstand beschließt die Beitragsordnung und regelt die Einzelheiten des Beitragsverfahrens. Die Beitragserhebung obliegt der Bundesgeschäftsführung. Sie kann im Einzelfall Abweichungen zulassen.

## § 22 Finanzkontrolle

Die Rechnungsprüfer prüfen die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung, den Jahresabschluss und – soweit erforderlich – die Vermögensrechnung. Die Kassenprüfung erstreckt sich auch darauf, ob die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind. Über Art, Dauer, Umfang und Ergebnis der Kassenprüfung haben die Rechnungsprüfer einen schriftlichen Bericht anzufertigen. Darin ist auch auszuführen, ob die Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung insgesamt beachtet worden sind, ob atypische Verträge vorliegen, oder ob Interessenkonflikte zweifelsfrei festgestellt worden sind. Der Bericht ist dem Bundesvorstand vorzulegen. Die Rechnungsprüfer teilen die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung der Bundesversammlung mündlich mit.

## § 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(2) Die bisherigen von der Bundesversammlung gewählten Organe bleiben bis zur nächsten nach Wirksamwerden der Satzung stattfindenden ordentlichen Bundesversammlung als Wahlversammlung im Amt.

Vorstehende Satzung hat die Bundesversammlung am 26. November 2004 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Berlin, den 21. Dezember 2004

Bundesvorstand

# Wahlordnung

*des BVMW – Bundesverband mittelständische Wirtschaft*

*Unternehmerverband Deutschlands e. V.*

## Teil I: Allgemeines

### § 1 Grundzüge

1. Die Bundesversammlung des BVMW – Bundesverband mittelständische Wirtschaft – Unternehmerverband Deutschlands e.V. (im folgenden Text „BVMW“ genannt) gibt sich für die Wahl des Vorstands im Sinne von § 26 BGB (im folgenden „Bundesvorstand“) die folgende Wahlordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung des BVMW. Sie regelt abschließend die Fragen der Wählbarkeit und des Wahlrechtes und geht in allen Wahlangelegenheiten vor.
2. Die Mitglieder, die nach dieser Wahlordnung wahlberechtigt sind, wählen aus dem Kreis der nach dieser Wahlordnung wählbaren Mitglieder. Diese Wahlordnung bestimmt abschließend, wer in das Wählerverzeichnis einzutragen ist. Aktiv wahlberechtigt sind die im Wählerverzeichnis (§ 5 WO) bei dessen Schließung (§ 7 Abs. 1 WO) eingetragenen Personen. Alle sonstigen Mitglieder sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Die Ausübung des Wahlrechtes kann nur persönlich erfolgen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen bei Wahlen nach dieser Ordnung erfolgen im Verbandsorgan des BVMW sowie im Internetauftritt des Bundesverbandes.
4. Die organisatorische Umsetzung der Beschlüsse und Maßnahmen erfolgt durch die Bundesgeschäftsführung.

### § 2 Wahlausschuss

1. Der Bundesvorstand beruft durch Beschluss die Mitglieder des Wahlausschusses für die Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Wahl des Bundesvorstandes i. S. v. § 26 BGB. Die Mitglieder des Wahlausschusses können bis zur Neuwahl eines neuen Bundesvorstandes nicht abberufen werden. Sie bleiben bis zur Berufung eines neuen Wahlausschusses im Amt.
2. Die Wahl des Wahlausschusses soll spätestens im vorletzten Jahr einer satzungsgemäßen Wahlperiode des Bundesvorstandes, mindestens jedoch 9 Monate vor dem letztmöglichen Wahltermin zum Bundesvorstand erfolgen.
3. Der Wahlausschuss soll aus drei fachlich qualifizierten Mitgliedern sowie drei fachlich qualifizierten Ersatzmitgliedern bestehen, wobei mindestens zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder die Befähigung zum Richteramt haben müssen.

4. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
5. Der Wahlausschuss hat seinen Sitz bei der Bundesgeschäftsstelle des BVMW.
6. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind. Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Enthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters, in dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Der Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die auch den Einsatz der Ersatzmitglieder regeln kann.
7. Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Die versammlungslose Beschlussfassung in schriftlicher oder elektronischer Form ist zulässig, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zugestimmt haben.
8. Über die Sitzungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen. Der Bundesvorstand hat dem Wahlausschuss oder einem aus seiner Mitte beauftragten Vertreter jede zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren.
9. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten ein Honorar, das sich an der Hälfte der jeweils vorgeschlagenen Honorarsätze des Rationalisierungskuratoriums der deutschen Wirtschaft orientiert. Daneben werden Reisekosten und Auslagen erstattet.

### **§ 3 Aufgaben des Wahlausschusses**

1. Der Wahlausschuss führt das Wählerverzeichnis, entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis und stellt das Wählerverzeichnis fest.
2. Der Wahlausschuss nimmt die Wahlvorschläge entgegen und prüft nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen deren Zulassung zur Wahl.
3. Der Wahlausschuss kann Formblätter für Wahlvorschläge und sonstige Wahlunterlagen entwerfen.

## § 4 Wahlauf Ruf

Der Bundesvorstand teilt dem Wahlausschuss den Tag der Bundesversammlung in angemessener Frist vor deren Termin mit. Nach Bekanntgabe des Termins erstellt der Wahlausschuss den Wahlauf Ruf, der folgende Angaben enthält:

- a) die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses sowie dessen Anschrift,
- b) die Erklärung, in welchem Kalenderjahr die Wahl durchgeführt wird,
- c) die Aufforderung, aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder des Bundesverbandes Wahlvorschläge
- d) innerhalb der gemäß § 10 Abs. 1 WO bestimmten Frist beim Wahlausschuss einzureichen,
- e) einen Hinweis auf den Inhalt des Wahlvorschlages,
- f) den Hinweis, dass nur fristgerecht eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden, und
- g) den letztmöglichen Tag und die Uhrzeit zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

## § 5 Wählerverzeichnis

1. In das Wählerverzeichnis sind alle ordentlichen Mitglieder des BVMW einzutragen, die ihre Mitgliedschaft vor Schließung des Wählerverzeichnisses begründet haben.

2. Natürliche Personen sind mit dem Familiennamen, dem Vornamen und der Anschrift, juristische Personen mit dem Firmennamen, ihrem Sitz und der Anschrift sowie dem Familiennamen und dem Vornamen eines vertretungsberechtigten Organs einzutragen. Dies gilt auch, wenn das Organ nur gesamtvertretungsberechtigt ist.

3. Nichtrechtsfähige ordentliche Mitglieder müssen die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen. Hierzu ist die Vorlage des letztgültigen, die Wahlen enthaltenden Protokolls ihrer Mitgliederversammlung erforderlich und die schriftliche Erklärung eines gewählten Organs, dass es sich dabei um das letztgültige Wahlprotokoll handelt.

4. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und Ergänzungen.

5. Soweit das Wählerverzeichnis ausgelegt wird, erfolgt dies in der Bundesgeschäftsstelle während der üblichen Geschäftszeiten und nur zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten.

6. Der Wahlausschuss teilt in angemessener Frist mit, wo, wann und wie lange das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt, und das Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis. Die Veröffentlichung soll den Hinweis enthalten, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis spätestens eine Woche nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich und unterschrieben beim Wahlausschuss eingelegt werden können.

## § 6 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

1. Jedes ordentliche Mitglied kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder wegen Fehlern bei der Auslegung sowie wegen Behinderung bei der Einsichtnahme einlegen. Der Einspruch ist beim Wahlausschuss einzulegen. Er bedarf der gesetzlichen Schriftform gemäß § 126 BGB. Der Einspruch ist

unter Angabe der Beweismittel zu begründen und muss spätestens eine Woche nach Ende der Auslegungsfrist bei der Bundesgeschäftsstelle (Ausschlussfrist) eingegangen sein.

2. Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Richtet sich dieser gegen die Eintragung eines anderen, so ist der Einspruch nur zulässig, soweit der Einspruchsführer ein berechtigtes Interesse daran nachweist. Der Betroffene ist anzuhören, sofern er beschwert ist. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

## § 7 Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

1. Der Wahlausschuss stellt drei Wochen vor Beginn der Wahl das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis, dass eine im Wählerverzeichnis aufgeführte Person die Mitgliedschaft verloren oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen. Danach ist das Wählerverzeichnis endgültig.

2. Im übrigen kann der Wahlleiter offensichtliche Unrichtigkeiten in dem Wählerverzeichnis jederzeit beheben.

## Teil II: Kandidatenbestimmung

### § 8 Wählbarkeit

Wählbar durch die ordentliche Bundesversammlung in den Bundesvorstand ist, wer

- a) am Tage des Aufrufes zur Wahl (§ 4 WO) mehr als 24 Monate als natürliche Person ordentliches Mitglied im Bundesverband gewesen ist und auf einer Vorschlagsliste (§ 9 WO) als Kandidat benannt wird, oder
- b) Mitglied des Bundesvorstandes in der laufenden Amtsperiode ist und bis Ablauf der Frist nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WO seine erneute Kandidatur für ein Amt im Bundesvorstand dem Wahlausschuss schriftlich mitgeteilt hat, oder
- c) am Tage des Aufrufes zur Wahl (§ 4 WO) mehr als 24 Monate als natürliche Person ordentliches Mitglied im Bundesverband gewesen ist und auf die Liste eines wählbaren Kandidaten nach Buchstabe b) gesetzt wird.

§ 9 Abs. 4 bleibt unberührt.

## § 9 Vorschlagslisten

1. Vorschlagslisten können aus der Mitte der Wahlberechtigten oder durch Aufstellung einer Verbandsliste (BVMW-Liste) erfolgen. Sie dienen zur Feststellung der wählbaren Kandidaten, die nicht bereits nach § 8 b) und c) WO wählbar sind. Einzelne Mitglieder können weder sich selbst vorschlagen noch durch andere Mitglieder vorgeschlagen werden, soweit sie nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen auf der Bundesversammlung zur Wahl zugelassen werden (§ 9 Abs. 4 WO).
2. Aus der Mitte der Mitglieder können Wahlvorschläge für den Bundesvorstand insgesamt eingereicht werden, oder aber für einzelne oder mehrere Ämter. Der Wahlvorschlag ist gültig, wenn er wählbare Personen im Sinne von § 8 a) WO enthält und der Vorschlag die Stützunterschriften von fünf Prozent der am 1. Januar des Vorjahres eingetragenen Mitglieder, höchstens aber von 250 ordentlichen Mitgliedern und 20 Prozent aller Leiter der Kreisverbände enthält. Die Unterzeichner müssen im Wählerverzeichnis nachprüfbar sein. Das Nähere kann der Wahlausschuss regeln.
3. Die Kreisgeschäftsführer können ihrerseits schriftlich eine eigene Vorschlagsliste dem Wahlausschuss unterbreiten, sofern dieser Vorschlag von mindestens 30 Prozent der Kreisgeschäftsführer unterstützt wird. Über den Vorschlag wird auf einer Geschäftsführertagung des BVMW beschlossen. Der Vorschlag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält.
4. Wenn keine Kandidaten zur Verfügung stehen sowie bei einer Nachwahl des Präsidenten oder der Vizepräsidenten (§ 16 Abs. 3 Bundessatzung), kann die Bundesversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Kandidaten, die am Tage des Aufrufes zur Wahl (§ 4 WO) mehr als 24 Monate als natürliche Person ordentliches Mitglied im Bundesverband gewesen sind, zur Wahl zulassen, sofern diese auf der Bundesversammlung anwesend sind.
5. Wahlvorschlagslisten müssen die Kandidaten und die Ämter, in die sie zu wählen sind, enthalten.
6. Kandidaten können nur auf einer Liste benannt werden. Dies gilt nicht für den Listenvorschlag nach Absatz 3.

## § 10 Behandlung der Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge nach § 9 Abs. 2 WO müssen spätestens am letzten Tag der dafür vom Wahlausschuss bestimmten Frist bei ihm eingegangen sein. Die Frist soll spätestens drei Monate vor der Wahlversammlung enden. Die Wahlvorschläge sind nach Prüfung der Wirksamkeit (§ 11 WO) der Bundesgeschäftsführung mit der Erklärung zuzuleiten, dass die Kreisgeschäftsführer eine BVMW-Liste nach § 9 Abs. 3 WO bis zu einer vom Wahlausschuss gleichzeitig mitgeteilten Frist vorlegen können.
2. Die Wahlvorschläge nach § 10 Absatz 1 WO müssen Familiennamen, Vornamen und Wohnanschriften der vorgeschlagenen Bewerber sowie eine Erklärung enthalten, dass der Bewerber kandidiert und für welche Ämter. Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Einverständniserklärungen der Vorgeschlagenen beizufügen. Die Vorgeschlagenen haben zugleich zu erklären, dass ihnen Umstände, die eine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

3. Wahlvorschläge auf Beschluss der Bundesversammlung müssen die Erklärungen nach § 10 Absatz 2 WO enthalten und bis zum Beginn der Behandlung des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ dem Versammlungsleiter in gesetzlicher Schriftform (§ 126 BGB) übergeben werden.
4. Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.

## **§ 11 Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

1. Der Wahlausschuss hat zu prüfen, ob ein durch Vorschlagsliste eingebrachter Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften der Wahlordnung entspricht.
2. Er hat ferner unverzüglich nach Ablauf der jeweiligen Einreichungsfrist die Wählbarkeit der Kandidaten nach § 8 WO festzustellen.
3. Ungültig sind Wahlvorschläge, die den Vorschriften der Wahlordnung nicht entsprechen. Nach Prüfung der Wahlvorschläge gemäß § 9 Abs. 2 und 3 WO hat der Wahlausschuss die zur Wahl zugelassenen Kandidaten mit Familiennamen und Vornamen im Internetauftritt des BVMW alsbald bekannt zu geben.

## **Teil III: Die Wahlen zum Bundesvorstand**

### **§ 12 Wahlleitung**

Der Bundesvorstand bestellt den Versammlungsleiter. Sofern der Wahlausschuss nichts anderes beschließt, werden die Wahlgänge auf der Bundesversammlung vom bestellten Versammlungsleiter durchgeführt (Wahlleitung).

### **§ 13 Durchführung der Wahlen**

Der Wahlleiter berichtet zunächst der Bundesversammlung als Wahlversammlung über die nach § 8 WO wählbaren Kandidaten.

### **§ 14 Allgemeine Wahlgrundsätze**

1. Die Bundesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
2. Wahlen finden ohne Aussprache statt.
3. Gewählt werden in getrennten Wahlgängen der Präsident und die Vizepräsidenten und dann in einem Wahlgang die weiteren Vorstandsmitglieder. Gewählt wird aus der Gruppe wählbarer Kandidaten, die für

das jeweilige Amt vorgeschlagen sind (§ 9 Abs. 5 WO). Gewählt in der von der Satzung vorgeschriebenen Anzahl sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Mehrfachnennung eines Kandidaten auf einem Stimmzettel wird dieser nur einmal gezählt.

4. Steht nur ein Kandidat pro Amt zur Wahl (Einzelwahl oder Blockwahl), so wird offen durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, es wird Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt. Wahlen erfolgen im übrigen schriftlich oder durch elektronische Stimmabgabe (TED). Wird geheime Wahl beschlossen, so kann ein Wahlberechtigter seine schriftliche Stimmabgabe in einer dafür vorgesehenen Wahlkabine vornehmen.

5. Für die schriftlich durchzuführenden Wahlen sind Abstimmungsblöcke oder elektronische Stimmapparaturen auszugeben. Art und Gestaltung bestimmt der Wahlausschuss.

## **§ 15 Ermittlung des Wahlergebnisses**

1. Mit der Beendigung des jeweiligen Wahlganges übernimmt der Wahlausschuss das weitere Wahlverfahren. Stimmzettel fest. Danach werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt.

3. Der Wahlausschuss gibt auf der Bundesversammlung das Wahlergebnis mündlich bekannt.

4. Der Versammlungsleiter stellt anschließend fest, wer gewählt ist, und ob der Kandidat die Wahl angenommen hat.

## **§ 16 Veröffentlichung des Wahlergebnisses**

Der Wahlausschuss legt das festgestellte Wahlergebnis in der Bundesgeschäftsstelle alsbald nach Schluss der Bundesversammlung für eine Dauer von zwei Monaten zur Einsichtnahme aus.

## § 17 Wahlanfechtung

1. Die Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Schiedsgericht angefochten werden. Die Frist beginnt am dritten Tage nach der Auslegung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss.
2. Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden sei und deshalb die Möglichkeit bestehe, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden sei.
3. Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Mit Wirksamkeit der Schieds- und Schlichtungsordnung ist in Fragen der Wahlanfechtung oder der Feststellung der Nichtigkeit der Wahl der Spruch des Schiedsgerichts unter Ausschluss des Rechtsweges vor den staatlichen Gerichten abschließend.

Vorstehende Wahlordnung hat die Bundesversammlung am 26. November 2004 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Berlin, den 21. Dezember 2004

Bundsvorstand

# Schieds- und Schlichtungsordnung

*des BVMW – Bundesverband mittelständische Wirtschaft*

*Unternehmerverband Deutschlands e. V.*

## I. Allgemeines

### § 1

(1) Die nachstehende Schieds- und Schlichtungsordnung (SchGO) regelt abschließend die Rechtsverhältnisse der Vereinsgerichtsbarkeit. Sie ist Bestandteil der Satzung des BVMW und geht in den hier geregelten Fragen der Satzung im Zweifel vor. Des weiteren bildet sie die Verfassung des vom BVMW angebotenen Streitbeilegungssystems.

(2) Die nachstehende Schieds- und Schlichtungsordnung (SchGO) findet durch Satzungsanordnung in allen Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis Anwendung (korporative Streitigkeiten), insbesondere bei Streitigkeiten betreffend Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Beitragspflichten, Anfechtung von Vereinsbeschlüssen und Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft. Streitigkeiten aus einem Organschaftsverhältnis (Organstreitigkeiten) unterliegen ebenfalls dieser Schieds- und Schlichtungsordnung. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 1 fällt das Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges einen für die Beteiligten verbindlichen Schiedsspruch. In diesen Fällen ist Schiedsort Berlin.

(3) Die Schieds- und Schlichtungsordnung findet ferner auf Streitigkeiten Anwendung, die nach einer von den Parteien getroffenen Schiedsvereinbarung durch ein Schiedsgericht gemäß dieser Schieds- und Schlichtungsordnung entschieden werden sollen (freiwillige Schlichtungs- und Schiedsangelegenheiten). In freiwilligen Schiedsangelegenheiten ist das Schiedsgericht zuständig für alle schiedsfähigen Rechtsstreitigkeiten. Insbesondere sind auch gestaltende Entscheidungen und einstweilige Maßnahmen zulässig. Das Schiedsgericht erlässt für diese Fälle Mustervereinbarungen.

(4) Die Parteien können zur Durchführung eines freiwilligen Schlichtungs- und Schiedsverfahrens auch diese Schieds- und Schlichtungsordnung vereinbaren, statt des institutionellen Schiedsgerichts nach § 1 Abs. 3 aber die Auswahl der Schiedsrichter selbst vornehmen. Für diese Verfahren gelten dann ergänzend sinngemäß die Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Die Entgeltvorschriften der Schieds- und Schlichtungsordnung sind auf die nach Absatz 4 vereinbarten Schiedsgerichte nicht anzuwenden.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 wird der Vertrag über die Durchführung einer freiwilligen Schiedsangelegenheit ausschließlich zwischen den Parteien einerseits und dem BVMW andererseits abgeschlossen. Zwischen den Parteien und den Personen, die auf Seiten des Schiedsgerichts das Verfahren durchführen oder betreuen, bestehen in den Fällen des § 1 Abs. 3 keine vertraglichen Beziehungen.

(6) Niemand hat gegenüber dem BVMW Anspruch auf Abschluss eines Vertrages über die Durchführung eines freiwilligen Schlichtungs- und Schiedsverfahrens.

(7) Für den Vertrag mit dem BVMW gelten die Bestimmungen dieser Schieds- und Schlichtungsordnung, wenn die Vertragsteile nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbaren.

## II. Das Schiedsgericht des BVMW

### § 2

(1) Das Schiedsgericht des BVMW ist ein institutionelles Schiedsgericht, das in besonderer Weise dem Schlichtungsgedanken verpflichtet ist. Seine Spruchkörper sind Schiedsgerichte im Sinne des zehnten Buchs der deutschen Zivilprozessordnung. Das Schiedsgericht setzt sich aus geborenen und gekorenen Spruchkörpern zusammen.

(2) Diejenigen Mitglieder des Schiedsgerichts, die von der Bundesversammlung gewählt sind, sind Mitglieder des geborenen Spruchkörpers des Schiedsgerichts des BVMW. Mitglieder von gekorenen Spruchkörpern können im geborenen Spruchkörper nur mitwirken, wenn sie von der Bundesversammlung gewählt sind. Die gekorenen Spruchkörper (Kammern) müssen mit Personen besetzt sein, die in das Schiedsgericht gewählt werden können und an einem Einführungskurs des BVMW zur Streitschlichtung teilgenommen haben und die eine Rahmenvereinbarung über ihre Tätigkeit im Schiedsgericht mit der Bundesgeschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Schiedsgerichtspräsidium abgeschlossen haben.

(3) Spruchkörper bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(4) Die Mitglieder des geborenen Schiedsgerichts und die Präsidenten der gekorenen Spruchkörper bilden das Schiedsgerichtspräsidium, dem die nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen. Der Vorsitzende des Präsidiums wird aus der Mitte des Präsidiums gewählt. Das Schiedsgerichtspräsidium legt insbesondere für freiwillige Schiedsangelegenheiten einen Geschäftsverteilungsplan fest. Ferner wirkt es an der Ausbildung und an der Ernennung der Mitglieder der gekorenen Spruchkörper mit. Solange noch keine gekorenen Spruchkörper ernannt sind, nimmt die Aufgaben des Schiedsgerichtspräsidiums das Schiedsgericht wahr.

(5) Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts des BVMW ist die Bundesgeschäftsführung. Diese bestellt im Einvernehmen mit dem Schiedsgerichtspräsidium und dem Präsidenten einen Kanzler (Kanzler des Schiedsgerichts). Dieser hat Vollmacht, den BVMW in allen Angelegenheiten zu vertreten, die der Betrieb des Schiedsgerichts gewöhnlich mit sich bringt. Es kann ein stellvertretender Kanzler ernannt werden, der alle Befugnisse des Kanzlers des Schiedsgerichts wahrnehmen kann, der aber nur handeln soll, wenn der Kanzler des Schiedsgerichts verhindert ist.

(6) Für die Tätigkeiten des Schiedsgerichts als freiwilliges Schiedsgericht kann der Bundesvorstand auf Vorschlag des Schiedsgerichtspräsidiums Mitglieder der gekorenen Spruchkörper ernennen, mit denen der BVMW eine Rahmenvereinbarung über ihre Tätigkeit im Schiedsgericht abgeschlossen hat, und weitere gekorene Spruchkörper einrichten.

### § 3

(1) Die Mitglieder der Spruchkörper (Schiedsrichter) sind persönlich und sachlich unabhängig und unterliegen keinerlei Weisungen seitens der Organe des BVMW.

(2) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben. Kein Schiedsrichter darf in einer anhängig gemachten Streitsache mit einer Partei in Föhlung treten oder sie beraten.

(3) Verletzt das Mitglied eines Spruchkörpers eine Schiedsrichterpflicht, so sind das Mitglied des Spruchkörpers und das Schiedsgericht für den daraus entstehenden Schaden nur insoweit verantwortlich, wie auch der Richter eines staatlichen Gerichts bzw. an dessen Stelle der Staat haften würden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist allgemein ausgeschlossen. Für Pflichtverletzungen des Mitglieds eines Spruchkörpers, das nicht vom Schiedsgericht, sondern von den Parteien selbst bestimmt worden ist, haftet der BVMW nicht.

(4) Ein Schiedsrichter ist von der Ausübung des Schiedsrichteramtes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen seines Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
4. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;
5. in Sachen, in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
6. in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
7. in Sachen, in denen er in einem früheren Rechtszug oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Tätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt.

### § 4

(1) Die Ablehnung des Schiedsgerichts als ganzer Spruchkörper ist unzulässig. Ein dahingehender Ablehnungsantrag braucht nicht förmlich beschieden zu werden. Ein Schiedsrichter kann wegen Besorgnis der Befangenheit nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die nach dem Urteil eines vernünftigen und objektiven außenstehenden Beurteilers berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen.

(2) Die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will, hat innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, nachdem ihr die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder ein Ablehnungsgrund im Sinne des vorstehenden Abs. 2 bekannt geworden ist, dem Schiedsgericht schriftlich die Ablehnungsgründe darzulegen.

(3) Tritt der abgelehnte Schiedsrichter nicht von seinem Amt zurück, oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet das Schiedsgericht über die Ablehnung unter Ausschluss des abgelehnten Schiedsrichters.

(4) Wird die Ablehnung für unbegründet erklärt, so kann die ablehnende Partei innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihr die Ablehnungsentscheidung des Schiedsgerichts durch Einschreiben mit Rückschein bekannt gemacht worden ist, die Entscheidung des staatlichen Gerichts über die Ablehnung herbeiführen.

(5) Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters das Verfahren fortsetzen und kann einen Schiedsspruch erlassen.

## § 5

Wird von einer Partei der Einwand erhoben, dass das Schiedsgericht nicht zuständig sei, so entscheidet das Schiedsgericht nach Prüfung der Unterlagen selbst über seine Zuständigkeit.

## III. Verfahren vor dem Schiedsgericht

### § 6

Das Schiedsgericht tagt grundsätzlich am Schiedsort. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann nach pflichtgemäßem Ermessen einen anderen Tagungsort bestimmen.

### § 7

(1) Besteht unter den Parteien, die dieser SchGO unterliegen, eine Streitigkeit oder ist eine solche beim Schiedsgericht bereits anhängig, so kann dieses auf Antrag einer Partei eine einstweilige Verfügung in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung erlassen, deren Wirkung jedoch zeitlich längstens bis zum Erlass einer abschließenden Entscheidung des Schiedsgerichts zu begrenzen ist.

(2) Die antragstellende Partei muss glaubhaft machen, dass sie ohne die schiedsgerichtliche Eilmaßnahme in ihren Rechten wesentlich beeinträchtigt wäre, und dass daher ein Regelungsbedürfnis zur Verhinderung wesentlicher Nachteile besteht.

(3) Zur Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts berufen, der jedoch die Beisitzer hinzuziehen kann.

(4) Das Recht, in dringenden Fällen vorläufigen Rechtsschutz bei einem zuständigen ordentlichen Gericht zu beantragen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

## § 8

(1) Der Kläger hat in den Fällen von Anträgen nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Schieds- und Schlichtungsordnung seinen Antrag auf Entscheidung bei der Schiedsgerichtsgeschäftsstelle, Leipziger Platz 15, 10117 Berlin, schriftlich einzureichen. Gehen Anträge in Textform ein, so entscheidet die Kanzlei nach ihrem Ermessen, ob sie schriftliche Bestätigung mit eigenhändiger Unterschrift verlangen will. Hilfe zur Antragstellung leistet die Kanzlei nicht. Mündlich oder fernmündlich gestellte Anträge sind unzulässig.

(2) Der Antrag muss enthalten:

- Bezeichnung der Parteien,
- bestimmten Antrag,
- bestimmte Angabe des Gegenstandes, des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie die Beweisantritte. Der Antrag soll eine Angabe zur Höhe des Streitwertes enthalten.

(3) Das Schiedsgerichtsverfahren beginnt mit Zugang des Antrags bei der Schiedsgerichtsgeschäftsstelle. Die Kanzlei kann in den Fällen des § 1 Abs. 3 und Abs. 4 verlangen, dass

- der Antragsteller die vorliegende Schieds- und Schlichtungsordnung schriftlich als Inhalt des Vertrages über die Durchführung eines Schlichtungs- oder Schiedsverfahrens anerkennt, und/oder
- ein Kostenvorschuss gezahlt wird. In diesem Fall beginnt das Verfahren erst, wenn die vorgenannten Auflagen im Einzelfall erfüllt sind.

(4) Nachdem der Kostenvorschuss gemäß § 17 Abs. 3 eingegangen ist, stellt der Vorsitzende des Schiedsgerichtes die Klage nebst prozessleitenden Verfügungen dem Beklagten zu. Die Zustellung kann mit der Erklärung verbunden sein, dass zunächst ein Güteverfahren nach § 13 SchGO durchzuführen ist.

(5) Für Zustellung nach dieser Schieds- und Schlichtungsordnung gelten die folgenden Grundsätze:

- a) Eine jede Zustellung ist wirksam, wenn das zuzustellende Schriftstück auf Veranlassung des Vorsitzenden oder der Kanzlei gleich auf welchem Wege zur Kenntnis des Zustellungsempfängers gelangt.
- b) Zustellungen gelten als bewirkt, wenn sie an die der Kanzlei zuletzt mitgeteilte Anschrift erfolgen, auch wenn das Schriftstück sich als dort unzustellbar erweist.
- c) Schriftstücke, durch die ein Verfahren erstmals eingeleitet wird, sind nach den gesetzlichen Vorschriften über die Zustellung im Parteibetrieb oder gegen schriftliches Empfangsbekanntnis zuzustellen. Alle anderen Zustellungen können durch einfachen Brief erfolgen. Erfolgt eine Zustellung durch eingeschriebenen Brief oder in vergleichbarer Form, so ist sie auch dann wirksam, wenn der Empfänger nicht angetroffen wird und das Schriftstück beim Zusteller niedergelegt wird.
- d) Wird durch einfachen Brief im Inland zugestellt, so wird vermutet, dass das Schriftstück am dritten Tage nach der Absendung zugegangen ist, wenn der Zugang nicht ernstlich zweifelhaft ist. Für die Zustellung in das Ausland gelten die entsprechenden Zustellungsregeln der Zivilprozessordnung (ZPO).

- e) Für die Frage, an wen die Zustellung ersatzweise stattfinden kann, wenn der Empfänger selbst nicht angetroffen wird oder das Schriftstück nicht zur Kenntnis erhält (Ersatzzustellung), gelten die Bestimmungen der deutschen Zivilprozessordnung entsprechend, und zwar auch dann, wenn die Zustellung im Ausland erfolgt.
- f) Schriftstücke können mittels analoger oder digitaler Fernkommunikation zugestellt werden, wenn eine Partei oder ihr Vertreter ihr Einverständnis erkennen lässt. Das Einverständnis wird unterstellt, wenn die Telekommunikationsadresse auf einem Briefkopf oder ähnlich angegeben wird.
- g) Hat eine Partei einen Rechtsanwalt umfassend mit ihrer Vertretung im Verfahren beauftragt, so erfolgen Zustellungen ausschließlich an ihn. Im übrigen obliegt es dem Ermessen der Kanzlei oder des Vorsitzenden, ob an die Partei selbst oder an einen Vertreter zuzustellen ist.
- h) Erscheint ein von der Partei gewünschter Zustellungsweg unsicher oder sind Verzögerungen zu befürchten, so können die Kanzlei oder der Vorsitzende die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten verlangen, an den schnell und sicher zugestellt werden kann.
- i) Gesetzliche Vorschriften, wonach in bestimmten Fällen eine Zustellung als erfolgt gilt, wirken auch unter diesem Statut.

Wahlanfechtung sind Ausschlussfristen. Für die Berechnung der Fristen und für Zustellungen gelten die Bestimmungen in der Satzung; soweit dort nichts bestimmt ist, die der ZPO und des BGB entsprechend. Wird ein Rechtsmittel gegen einen Ausschluss aus dem BVMW oder eine Wahlanfechtung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben, so wird der Ausschluss oder die Wahl rechtskräftig.

## § 9

(1) Zu den mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind die Parteien sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige zu laden. Die Ladung soll durch Einschreibebrief erfolgen. Es ist eine Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten, in dringenden Fällen von mindestens drei Tagen.

(2) Das Schiedsgericht ist hinsichtlich der Ermittlung von Tatsachen und der Erhebung von Beweisen an Anträge der Parteien nicht gebunden. Es kann nach seinem Ermessen Zeugen und Sachverständige vernehmen, Beweise auf andere Art erheben sowie Sachverständigengutachten in Auftrag geben. Beweispersonen sind darauf hinzuweisen, dass sie vom BVMW nach den Sätzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 1.10.1969 (BGBl. I S. 1756) entschädigt werden. Über die Auferlegung dieser Kosten ist in der Kostenentscheidung §14 Abs. 4 c) zu entscheiden. Die marktüblichen Honorare der Sachverständigen für die Erstellung von Gutachten werden durch das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

(3) Das Schiedsgericht kann auf gemeinsamen Wunsch der Beteiligten Zeugen und Sachverständige durch eine nach § 13 zugelassene staatlich anerkannte Gütestelle vor Ort anhören sowie Einsicht in Urkunden und einen Augenschein nehmen lassen. Die Kosten der Durchführung dieser Maßnahmen haben die Beteiligten unmittelbar zu tragen.

## § 10

(1) Jeder Beteiligte kann anwaltlichen oder sonstigen Beistand hinzuziehen. Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten zu einem anberaumten Termin anordnen.

(2) Die Vertretung eines Beteiligten durch eine Person, die zur Aufklärung des Streitsachverhalts in der Lage und zu einem unbedingten Vergleichsabschluss bevollmächtigt ist, bleibt zulässig. Verfahrens und den im Schiedsspruch zu treffenden Kostenentscheid, stets zu Lasten der vertretenen Partei.

## § 11

(1) Die mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende über die Zulassung der Öffentlichkeit zu den Verhandlungen. Nach Schluss der Verhandlung findet die Beratung des Schiedsgerichts statt.

(2) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen.

(3) Den Parteien ist in jedem Stand des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren.

(4) Über jede mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Parteien erhalten eine Zweitschrift.

## § 12

(1) Wenn sich die beklagte Partei zu dem Inhalt der Klage nicht schriftlich geäußert hat und zu der mündlichen Verhandlung weder selbst erscheint noch sich ordnungsgemäß vertreten lässt, so kann das Schiedsgericht die Behauptungen der klagenden Partei als zugestanden betrachten und annehmen, dass die beklagte Partei weitere Erklärungen nicht abzugeben hat.

(2) In diesen Fällen kann das Schiedsgericht nach Lage der Akten entscheiden und ein Versäumnisurteil erlassen.

## § 13

(1) Das Schiedsgericht kann vor Eröffnung des Verfahrens ohne Anhörung der Parteien und ohne mündliche Verhandlung beschließen, dass ein Mitglied des Schiedsgerichts zunächst eine gütliche Einigung versucht. Dies gilt nicht, wenn dies in der Parteivereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen ist. In freiwilligen Schiedsverfahren kann das Schiedsgericht auch ein Mitglied einer anderen Kammer oder eine staatlich anerkannte Gütestelle nach § 794 Abs. 1 ZPO, die beim BVMW gelistet ist, mit der Durchführung des Güteverfahrens auf der Grundlage dieser Schieds- und Schlichtungsordnung betrauen.

(2) Der mit der gütlichen Einigung beauftragte Schiedsrichter lädt die Beteiligten zu einem von ihm bestimmten Termin, in dem das Güteverfahren in nicht öffentlicher, mündlicher Verhandlung durchgeführt wird. Auf gemeinsamen Wunsch der Parteien kann er die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens

anordnen. Der Schiedsrichter kann mit Zustimmung der Beteiligten auch Gespräche mit einzelnen Beteiligten führen. Auf Wunsch der Beteiligten schlägt er eine Regelung zur gütlichen Beilegung des Konflikts vor. Der Schiedsrichter kann auf gemeinsamen Wunsch der Beteiligten Zeugen und Sachverständige anhören sowie Einsicht in Urkunden und einen Augenschein nehmen. Die Kosten der Durchführung dieser Maßnahmen haben die Beteiligten unmittelbar zu tragen. Im übrigen bestimmt der Schiedsrichter das Verfahren nach seinem Ermessen. Das Verfahren endet, wenn

- a) der Schiedsrichter den Beteiligten mitteilt, dass er an der Durchführung gehindert ist,
- b) der Schiedsrichter das Verfahren mangels Erfolgsaussicht für beendet erklärt,
- c) ein Beteiligter das Verfahren nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder Austausch von Schriftsätzen im schriftlichen Verfahren gegenüber dem Schiedsrichter für gescheitert erklärt,
- d) die Beteiligten ihren Streit durch eine Vereinbarung beilegen, oder
- e) der Antrag zurückgenommen wird.

(3) Die Parteien sollen in ein Schieds- oder Gerichtsverfahren weder als Tatsachenvortrag noch als Beweismittel noch in sonstiger Weise einführen:

- a) die von einer Partei geäußerte Meinung oder die von ihr gemachte Empfehlung hinsichtlich der möglichen Erledigung des Streits;
- b) den Umstand, dass eine Partei ihre Bereitschaft mitgeteilt hat, einen von der Gütestelle gemachten Vorschlag zur Erledigung des Streits anzunehmen. Die Parteien sind jedoch berechtigt, den mit Gründen versehenen Vorschlag der Gütestelle in das Verfahren einzuführen. Die Parteien sollen in einem anschließenden Schieds- oder Gerichtsverfahren den Schiedsrichter nicht als Zeugen benennen.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn ein Schiedsrichter des zuständigen Spruchkörpers mit der Schlichtung betraut worden ist.

## § 14

(1) Auch im streitigen Verfahren bis zum Erlass des Schiedsspruchs soll das Schiedsgericht stets den Versuch machen, die Streitsache durch Vergleich zu erledigen. Kommt es zu einem Vergleich, so hat sich der Schuldner gemäß § 1044a ZPO der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich zu unterwerfen.

(2) Der Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Schiedsrichtern und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts (§ 19) zu hinterlegen.

(3) Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen.

(4) Der schriftlich abzufassende Schiedsspruch muss enthalten:

- a) die Bezeichnung des Schiedsgerichts und die Namen der Schiedsrichter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, sowie den Tag, an dem der Schiedsspruch erlassen wurde,
- b) die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname, Beruf und Anschrift), ggf. der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift),

- c) die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten,
- d) eine kurze Darstellung des Sachverhalts, evtl. wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat,
- e) die Entscheidungsgründe,
- f) den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens.

(5) Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruches zuzustellen.

(6) Der den Parteien bekannt gemachte Schiedsspruch hat unter diesen die Wirkung eines rechtskräftigen staatsgerichtlichen Urteils.

## § 15

Ein Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruches gemäß § 1041 ZPO kann nicht darauf gestützt werden, dass der Schiedsspruch nicht oder nicht genügend oder falsch begründet sei.

## § 16

Die mit dem Schiedsverfahren zusammenhängenden Arbeiten, wie Führung der Schiedsgerichtsakten, Korrespondenz mit den Parteien und Schiedsrichtern, Ladung der Parteien und erforderlichenfalls der Zeugen und Sachverständigen, obliegen dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann diese Arbeiten einer dritten Person übertragen. Zur Erledigung dieser Arbeiten kann eine besondere Schiedsgerichtskanzlei gebildet werden.

## IV. Kosten des Verfahrens

### § 17

(1) Die Kosten des Verfahrens werden vom Schiedsgericht festgesetzt und von der Schiedsgerichtsgeschäftsstelle vereinnahmt. Die Kostenfestsetzung und die Kostenschuldner sind in den Schiedsspruch oder in den Vergleich mit aufzunehmen.

(2) Die Kostenfestsetzung erfolgt auf der Grundlage der jeweils zum 1. Januar zu veröffentlichenden Gebührensatzung, die auf Vorschlag des Schiedsgerichts vom Bundesvorstand zu beschließen ist. Maßgeblich ist die Gebührensatzung, die vor Antragstellung galt.

(3) Der Kostenvorschuss ist in Höhe der voraussichtlichen Gebühren zu erheben. Aus dem Kostenvorschuss ist ggf. auch die Tätigkeit der Gütestelle zu begleichen.

(4) Die Durchführung eines Güteverfahrens erhöht beim Schiedsgericht nicht die Kosten, wenn es zu einem Schiedsspruch gekommen ist. Endet ein Verfahren nach Klageerhebung und durch gütliche Einigung nach § 13, so ermäßigt sich die jeweilige Gebühr für das Hauptverfahren um ein Viertel.

## § 18

(1) Der dem Rechtsstreit zugrundeliegende Streitwert wird durch Beschluss des Schiedsgerichtes festgesetzt. Ergeben sich im Laufe des Verfahrens vor dem Beschluss des Schiedsgerichtes über den Streitwert Meinungsverschiedenheiten, so hat der Vorsitzende eine einstweilige Entscheidung zu treffen, vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung durch das Schiedsgericht.

(2) Absatz 1 ist auch in den Fällen des § 13 sinngemäß anzuwenden.

## V. Rechtsverhältnisse zwischen Schiedsgericht und Schiedsrichtern

### § 19

(1) Die Verträge zwischen den Schiedsrichtern und dem Schiedsgericht werden vom Schiedsgerichtspräsidium vorbereitet und von der Bundesgeschäftsführung abgeschlossen.

(2) Falls die Tätigkeit der Schiedsrichter nicht bereits durch ihre Berufshaftpflichtversicherung gedeckt ist, schließt der BVMW eine Haftpflichtversicherung in Höhe des Streitwerts zugunsten der Schiedsrichter und der Parteien ab. Die Pflichtverletzung von Schiedsrichtern, die nicht vom Schiedsgericht, sondern von den Parteien selbst oder von dritter Seite bestimmt worden sind, versichert der BVMW nicht.

## VI. Verhältnis zur staatlichen Gerichtsbarkeit

### § 20

Das im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren zuständige Gericht ist das Landgericht Berlin. Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen oder die Abnahme eines Parteieides können abweichend von dem sonst für das Schiedsverfahren zuständigen Landgericht Berlin durch das Gericht erfolgen, das für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Betroffenen zuständig ist.

# Kostenordnung

*zur Schieds- und Schlichtungsordnung des BVMW*

## I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Grundsatz

Das Schiedsgericht des BVMW erhebt Gebühren, Auslagen und Vorschüsse (Kosten) nach Maßgabe des Statuts und dieser Gebührenordnung. Die Kosten sind zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer zu zahlen. Kostengläubiger ist der BVMW – Bundesverband mittelständische Wirtschaft e.V.

### § 2 Zahlung

(1) Zahlungen haben kosten- und spesenfrei in europäischer Währung ausschließlich auf das vom Sekretär angegebene Konto zu erfolgen.

(2) Gebühren sind fällig, sobald der Tatbestand für ihre Entstehung verwirklicht ist, Auslagen sind fällig, sobald sie entstanden und in Rechnung gestellt worden sind, Vorschüsse sind fällig, sobald deren Erhebung ordnungsgemäß angeordnet ist.

(3) Dem BVMW gegenüber kommt der Schuldner in Verzug, sobald ihm eine schriftliche Mahnung zugeht. Der BVMW erhebt eine Mahngebühr von € 50 und Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach dem Diskontsatzüberleitungsgesetz.

(4) Aufrechnen kann der Schuldner nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen.

### § 3 Zurückbehaltung

Der BVMW kann die Ausfertigung und Zustellung von Entscheidungen und Anordnungen allen Parteien gegenüber zurückbehalten, bis fällige Kosten sowie Mahngebühren und Verzugszinsen beglichen sind.

## II. Teil: Gebühren

### § 4 Wertgebühr

(1) Gebühren bestimmen sich nach dem Streitwert.

(2) Einstweilige Anordnungen bilden ein selbständiges Verfahren, falls sie nicht in einem schon anhängigen Verfahren zur Hauptsache beantragt werden.

(3) Die Werte von Klage und Widerklage werden zusammengerechnet. Eventual-Widerklagen rechnen voll, auch wenn der Eventualfall nicht eintreten sollte.

(4) In Organstreitigkeiten und bei Verfahren nach der Wahlordnung werden keine Gebühren erhoben. In korporativen Streitigkeiten beträgt der Streitwert in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten € 1.000,00.

(5) Wird eine Gütestelle oder wird der Spruchkörper nur durch einen Schiedsrichter tätig, so beträgt bis zu einem Streitwert von € 5.000,- die Gebühr 12 Prozent des Streitwerts, mindestens jedoch € 400,-. Die Gebühr erhöht sich

- a) bis € 50.000,- Streitwert je angefangene weitere € 2.500,- um € 120,-
- b) bis € 500.000,- Streitwert je angefangene weitere € 5.000,- um € 80,-
- c) bis € 5.000.000,- Streitwert je angefangene weitere € 100.000,- um € 300,-
- d) ab € 10.000.000,- Streitwert je angefangene weitere € 1.000.000,- um € 600,-

(6) Wird der volle Spruchkörper tätig, so beträgt die Gebühr das Dreifache der vorstehend festgesetzten Sätze. Der Gebührensatz für den vollen Spruchkörper kommt zum Ansatz, wenn dieser in irgendeiner Phase des Verfahrens tätig geworden ist. Unter „Gebühr“ ist nachfolgend diejenige zu verstehen, die bei Fällung eines Schiedsspruchs anfallen würde. Es werden nur die hier ausdrücklich festgesetzten Gebühren erhoben.

(7) Mit Eingang eines Antrags fallen 10 Prozent der Gebühr an.

(8) Für einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut fallen keine zusätzlichen Gebühren an.

(9) Wird innerhalb eines Monats nach Feststellung des Scheiterns der Schlichtung Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens gestellt, fällt dafür eine weitere Gebühr nach Ziffer 7 nicht an.

## § 5 Schiedsverfahren

(1) Für die Schlichtungsphase nach der Schieds- und Schlichtungsordnung fallen weitere 30 Prozent der Gebühr an. Sie werden fällig, sobald die Kanzlei den Antrag annimmt. Ergeht in der Schlichtungsphase ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, so fällt keine zusätzliche Gebühr an.

(2) Für das streitige Schiedsverfahren fallen weitere 40 Prozent der Gebühr an. Hat weder ein Schlichtungsverfahren noch eine Schlichtungsphase stattgefunden, so kommt die Gebühr nach Abs. (1) hinzu. Sie wird fällig, sobald das Scheitern der Schlichtung festgestellt ist.

(3) Für einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut fällt keine zusätzliche Gebühr an.

### III. Teil: Auslagen

#### § 6 Kommunikationskosten

(1) Es werden alle tatsächlich anfallenden Kommunikationskosten, insbesondere Porti und Telefongebühren, erhoben.

(2) Statt der tatsächlich anfallenden Kommunikationskosten kann eine Pauschale erhoben werden. Bis zu einem Streitwert von € 5.000,- beträgt sie € 250,-. Sie erhöht sich für höhere Streitwerte um 10 Prozent der Gebühr nach § 7 und beträgt höchstens € 6000,-.

(3) Für die Schlichtung nach § 13 Schiedsgerichtsordnung fällt ggf. lediglich die Hälfte der Pauschale an. Im Falle des § 13 Abs. 3 fällt ggf. die weitere Hälfte der Pauschale mit dem Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens an.

(4) Zusätzlich zur Pauschale werden erhoben:

- a) Auslagen für eine von den Parteien gewünschte besondere Versendungsart, z.B. durch Kurier;
- b) Auslagen für Telekommunikation mit Orten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft;
- c) Auslagen für förmliche Zustellungen.

#### § 7 Reise- und Raumkosten

(1) Reisekosten werden nur erhoben, soweit Schiedsrichter an einen anderen als den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens reisen müssen. Bestimmen die Parteien einen Schiedsrichter, der nicht am Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens wohnt und der dort auch keine Geschäftsstelle unterhält, so werden Reisekosten auch für die Reise zum Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens erhoben.

(2) Zu erstatten sind Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs in Höhe von • 1,00 je km, Kosten für die Benutzung anderer Verkehrsmittel in der 1. Klasse.

(3) Zu erstatten sind Übernachtungskosten (einschließlich Frühstück) in Hotels der oberen Kategorie.

(4) Für jeden Schiedsrichter ist je angefangenem Kalendertag der Reise ein Tagegeld von € 100 zu erstatten.

(5) Zu erstatten sind Kosten für die Anmietung von Räumen für die mündliche Verhandlung.

#### § 8 Beweisaufnahme, Dolmetscher, Protokollführer

(1) Zu erstatten sind alle für eine Beweisaufnahme anfallenden Auslagen. Zeugen und Sachverständigen werden Reisekosten und Verdienstaussfall nach Ermessen des Schiedsgerichts vergütet. Sachverständigen kann das Schiedsgericht eine angemessene Vergütung bewilligen.

(2) Zu erstatten sind Kosten für Protokollführer, Dolmetscher und Übersetzer.

## § 9 Gerichtliche Verfahren

(1) Wird ein Schiedsrichter oder ein Mitglied der Kanzlei in Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren vor ein Gericht geladen, sind Reisekosten nach § 7 zu erstatten.

(2) Zusätzlich ist für jeden angefangenen Tag - auch wenn keine Reisekosten anfallen - eine pauschale Verdienstausfallentschädigung von € 400 zu entrichten.

(3) Zu erstatten sind Gelder, die der BVMW für Gerichtsgebühren, sonstige staatliche Gebühren oder auf Wunsch oder mit Zustimmung der Parteien sonst verauslagt.

Vorstehende Schieds- und Schlichtungsordnung hat die Bundesversammlung am 26. November 2004 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Berlin, den 21. Dezember 2004

Bundesvorstand